



Informationsblatt

Förderung der praktischen Ausbildung FaGe, Pflege HF und FH

Worum geht es?

Im November 2021 haben Volk und Stände die Volksinitiative «Für eine starke Pflege» angenommen. Die Kantone Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL) setzen diese Initiative gemeinsam um. Die Ausführung erfolgt entsprechend dem Entscheid von Bundesrat und Parlament in zwei Etappen. Die erste Etappe umfasst eine Ausbildungsoffensive, die zweite die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Ausbildungsoffensive ist auf acht Jahre befristet, beginnend im Herbst 2024.

Die Ausbildungsoffensive setzt auf drei Ebenen an:

- **Förderung der praktischen Ausbildung in den Ausbildungsbetrieben (FaGe, Pflege HF/FH);**
- Beiträge an Höhere Fachschulen;
- Individuelle Unterstützung für Studierende (Ausbildungsbeiträge Pflege).

Einrichtungen im Gesundheitswesen, die Pflegende ausbilden, erhalten neu eine Abgeltung für ihre Leistungen in der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen HF/FH. Zusätzlich zu den vom Bund vorgesehenen Massnahmen unterstützen die beiden Kantone die Lehre Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ mit einem Beitrag. Ziel ist es, im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen für genügend praktische Ausbildungsplätze zu sorgen, um dem steigenden Pflegebedarf in unserer Gesellschaft Rechnung zu tragen. Durch die Beiträge soll die Ausbildung von Pflegenden (Pflegefachpersonen HF/FH und FaGe EFZ) qualitativ und quantitativ gefördert und verbessert werden.

Welche Betriebe unterliegen der Ausbildungspflicht? Welche sind berechtigt, Beiträge für Ausbildungsleistungen zu erhalten?

Der Ausbildungspflicht sind grundsätzlich alle Betriebe unterstellt, die Pflegefachpersonen HF/FH beschäftigen und die Kriterien erfüllen. Für ihre Ausbildungsleistung erhalten die Betriebe kantonale Beiträge und nehmen folgende Pflichten wahr:

- jährliche Teilnahme an der Ausbildungspotenzialberechnung (APB) (im Auftrag der Kantone durch die OdA Gesundheit beider Basel durchgeführt);
- Erbringen von Ausbildungsleistungen im Bereich FaGe und Tertiär (Pflege HF und Pflege FH) gemäss den Ergebnissen der APB;
- jährliches Reporting der Ausbildungsleistung an die Kantone in Form eines Ausbildungskonzepts (Formulare werden den Ausbildungsbetrieben zur Verfügung gestellt).



Ausbildungspotenzialberechnung (APB)

Die Erhebung des Ausbildungspotenzials der jeweiligen Ausbildungsbetriebe erfolgt im Auftrag der Kantone durch die OdA Gesundheit beider Basel. Das Ausbildungspotenzial (Soll-Wert) wird jährlich pro Ausbildungsbetrieb erhoben. Basierend auf dieser Berechnung verpflichtet der Kanton die Ausbildungsbetriebe zur Leistung einer jährlichen Anzahl an Ausbildungswochen im Tertiärbereich (Pflege HF und FH) und zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für FaGe. Weitere Details zum Ablauf der APB erhalten die Ausbildungsbetriebe an den Schulungsveranstaltungen, die im Herbst 2024 durch die OdA Gesundheit beider Basel durchgeführt werden. Die erste Datenerfassung erfolgt im Januar 2025. Liefern die Ausbildungsbetriebe die für die APB benötigten Daten nicht fristgerecht, legt der Kanton die Höhe der Ausbildungspflicht fest. Gleichzeitig ist eine Auszahlung von Beiträgen nur möglich, wenn das Reporting korrekt eingereicht wurde.

Ausnahmen von der Ausbildungspflicht: Ausbildungsbetriebe, die sehr klein sind und deren Ausbildungskapazitäten dementsprechend gemäss den Resultaten der APB-Berechnung unter einem bestimmten Grenzwert liegen, sind von der Ausbildungspflicht ausgenommen. Diese Betriebe werden ungeachtet dessen eingeladen, Pflegepersonal auszubilden, und sind auch ohne Verpflichtung berechtigt, Beiträge für erbrachte Ausbildungsleistungen zu erhalten. Die Kantone empfehlen einen Beitritt zu einem Ausbildungsverbund.

Beiträge zur Förderung der praktischen Ausbildung

Die Ausbildungsbetriebe erhalten folgende Beiträge zur Förderung der praktischen Ausbildung:

- 300 Franken pro geleistete Ausbildungswoche Pflege HF und FH;
- 1'800 Franken pro geleistetes Ausbildungsjahr FaGe EFZ.

Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, die Beiträge zweckgebunden zur Ausbildung von FaGe und Pflegefachpersonen HF und FH einzusetzen. Dem Kanton ist auf Nachfrage der Nachweis hierüber zu erbringen.

Ausgleichszahlungen bei zu geringer Ausbildungsleistung

Ausbildungsbetriebe, deren erbrachte Ausbildungsleistung (Ist-Wert) weniger als 90% der zu erbringenden Ausbildungsleistung pro Bereich (Soll-Wert) beträgt, müssen jährlich eine Ausgleichszahlung für die Differenz zwischen der erbrachten und der zu erbringenden Ausbildungsleistung entrichten. Damit die Betriebe Zeit haben, sich auf die neue Systematik einzustellen, werden Ausgleichszahlungen erst ab dem Jahr 2026 gefordert. Die Ausgleichszahlung kann bis zum Dreifachen des Beitrages für die nicht erbrachte Ausbildungsleistung betragen. Im ersten Jahr wird mit einer Ausgleichszahlung im Rahmen des Wertes der Beiträge eins zu eins (1:1) begonnen. Sie würde demnach 300 Franken pro nicht geleistete Ausbildungswoche HF/FH und 1'800 Franken bei FaGe-Ausbildungen betragen. Auf die Erhebung einer Ausgleichszahlung kann verzichtet werden, wenn ein Ausbildungsbetrieb nachweist, dass er der Ausbildungsleistung ohne eigenes Verschulden nicht nachkommen kann.

Ausbildungskonzepte

Als jährlicher Bericht über die erbrachten Ausbildungsleistungen ist dem Kanton ein Ausbildungskonzept einzureichen. In diesem Konzept bilden die Betriebe unter anderem ab, wie die Resultate der APB ihres Ausbildungsbetriebs für das entsprechende Jahr aussehen und welche Ausbildungsleistung effektiv erbracht wurde. Liegt die erbrachte Ausbildungsleistung unter der zu erbringenden Ausbildungsleistung, wird hier seitens Ausbildungsbetrieb dargelegt, weshalb es zu dieser Differenz kam.

Weitere Informationen zu den kantonsspezifischen Prozessen bezüglich Abwicklung und Auszahlung der Beiträge erhalten Sie vom jeweiligen Kanton.

Rechtlicher Hinweis

Im Kanton Basel-Stadt sind die rechtlichen Grundlagen am 1. August 2024 in Kraft getreten. Im Kanton Basel-Landschaft ist das EG BGFAP (SGS 915) rückwirkend auf 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Im Kanton Basel-Landschaft ist das Ausführungsrecht noch zu beschliessen.

Dieses Informationsblatt hat lediglich informativen Charakter. Für die Rechtsanwendung im Einzelfall sind ausschliesslich die rechtlichen Bestimmungen massgebend.

Version: September 2024

Kontakt Basel-Stadt

Marisa Damas
Projektleiterin Umsetzung Verfassungsartikel Pflege
Gesundheitsdepartement BS
Tel.: 061 205 32 71
E-Mail: marisa.damas@bs.ch

Kontakt Basel-Landschaft

Caroline Brugger
Projektleiterin Umsetzung Verfassungsartikel Pflege
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL
Tel.: 061 552 59 84
E-Mail: caroline.brugger@bl.ch

